

II-4924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 246313

1979 -03- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. König  
und Genossen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend Vertragsgestaltung mit der ARGE-Kostenrechnung

In der Debatte um den Sonderbericht des Rechnungshofes III-143 d.B. haben Sie die Frage unbeantwortet gelassen, ob in derartigen Verträgen eine Klausel aufgenommen wurde, mit welcher auf die Anfechtung wegen Verkürzung um die Hälfte des wahren Wertes verzichtet würde. Dies, obwohl nach Ihren eigenen Aussagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die tatsächlichen Kosten, die dem Bund aus diesen Verträgen erwachsen, nicht genau vorhersehbar waren, wie Sie zur Begründung einer Kostenüberschreitung von 57 % im Jahr 1977 im Rechnungshofausschuß erklärten.

Da ein solcher vertraglicher Verzicht auch bei nachgewiesener krasser Unverhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung einen Rückforderungsanspruch der Republik ausschließen würde, kommt der Beantwortung dieser Frage für die parlamentarische Kontrolle eminente Bedeutung zu.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

- 2 -

## A n f r a g e :

- 1) Wurde in einem oder mehreren Verträgen Ihres Ressorts mit der ARGE-Kostenrechnung bzw. den Herren Rumpold und Kunze ein ausdrücklicher Verzicht auf die Anfechtung wegen Verkürzung um die Hälfte des wahren Wertes vereinbart?
- 2) Wenn ja, wer trägt die Verantwortung für die Aufnahme einer derartigen die Interessen der Republik krass schädigenden Bestimmung?
- 3) Ist Ihnen bekannt, daß durch das eben erst beschlossene Konsumentenschutzgesetz dem möglichen Mißbrauch einer derartigen routinemäßigen Verzichtsvereinbarung entgegen gewirkt werden sollte, indem ein derartiger Verzicht zum Schutz der Konsumenten für unwirksam erklärt wird?